

Umsetzung der neuen Richtlinie zur „Blaue Karte EU“ (Richtlinie (EU) 2021/1883)

Am 20. Oktober 2021 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die neue [Richtlinie zur „Blaue Karte EU“](#) kundgemacht, um die Attraktivität dieses Aufenthaltstitels zu erhöhen. Im Zuge der Umsetzung der neuen Richtlinie kommt es zu Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sowie im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), die mit **1. Oktober 2022** in Kraft treten werden.

Allgemeines

Die Regelungen sollen die „Blaue Karte EU“ für Hochqualifizierte attraktiver machen mit dem Ziel, die Voraussetzungen zu senken sowie den Wechsel in andere EU-Staaten zu erleichtern. Schon bisher konnten Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Landes von diversen Vorteilen profitieren, die nun teilweise ausgeweitet oder neue geschaffen wurden. Insbesondere die Herabsetzung des finanziellen Nachweises eines durchschnittlichen österreichischen **Bruttojahreseinkommens eines/einer Vollzeitbeschäftigten¹** vom Eineinhalbfachen auf **das Einfache (2023: EUR 45.595.-; ca. EUR 3.256,78 brutto pro Monat)** ist sehr zu begrüßen. Im Zuge der Umsetzung der neuen Richtlinie kam es zu Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sowie im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), die mit 1. Oktober 2022 in Kraft getreten sind.

Weiters sind folgende Änderungen gesetzlich vorgesehen:

Arbeitsmarktprüfung

1. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat die Arbeitsmarktprüfung bei Beantragung einer **„Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG²** binnen **15 Tagen** (bisher 4 Wochen) durchzuführen.
2. **Entfall der Arbeitsmarktprüfung** bei Inhabern einer „Blaue Karte EU“, wenn ein **Arbeitgeberwechsel nach 12 Monaten** erfolgt. Die Tätigkeit kann nach Antragstellung vorläufig sofort aufgenommen werden. Werden die **12 Monate noch nicht erreicht** darf die Beschäftigung erst nach 30 Tagen nach Antragstellung vorläufig ausgeübt werden. Das gilt auch für Antragsteller/innen, die eine „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG

¹ Wird von der Statistik Austria veröffentlicht.

² Die „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG wird von Personen beantragt, die bereits eine „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben.

innehaben.

3. Eine Arbeitsmarktprüfung wird auch dann nicht durchgeführt, wenn das **Dienstverhältnis beim selben Arbeitgeber** weiterhin aufrecht bleibt und der/die Antragsteller/in für die „Blaue Karte EU“ eine „**Rot-Weiß-Rot – Karte**“ für **besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkraft oder als Studienabsolvent/in** innehat.

Geschäftliche Tätigkeit

Wenn Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates für maximal **90 Tage** innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen einer **geschäftlichen Tätigkeit in Österreich** nachgehen wollen, ist **weder eine Entsende- noch eine Beschäftigungsbewilligung** zu beantragen, sofern

- ein direkter Zusammenhang mit den geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers im anderen EU-Mitgliedstaat und
- mit den beruflichen Pflichten des Inhabers/der Inhaberin der „Blaue Karte EU“ aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses besteht.

Was unter dem Begriff „geschäftliche Tätigkeit“ zu verstehen ist, wird in § 12c Abs. 4 AuslBG abschließend aufgezählt:

„[...] die Teilnahme an internen oder externen Geschäftssitzungen, an Konferenzen oder Seminaren, an Verhandlungen über Geschäftsabschlüsse, Verkaufs- oder Vermarktungstätigkeiten, die Sondierung von Geschäftsmöglichkeiten oder die Teilnahme an Schulungen.“

Selbständige Erwerbstätigkeit

Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ ist die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erlaubt, wenn die gesetzlichen Vorgaben für diese erfüllt werden und die selbständige Tätigkeit dem Beschäftigungsverhältnis **untergeordnet ist**.

Inlandsantragstellung

Mit der Novelle wird überdies die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die „Blaue Karte EU“ bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich nach rechtmäßiger Einreise und während des Aufenthalts direkt zu beantragen.

Entziehung und Arbeitssuche

Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG³ darf diese nicht entzogen werden, wenn sie eine „**Blaue Karte EU**“ in einem anderen EU-Mitgliedstaat beantragen. Vielmehr ist mit dem **Entzug der Karte zuzuwarten**, bis der andere EU-Mitgliedstaat über den Antrag entschieden hat.

³ Die „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG kann von Personen beantragt werden, die keine „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates innehaben.

Liegt jedoch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor, gilt dieser Aufschub der Entziehung hingegen nicht.

Wenn das AMS feststellt, dass die Voraussetzungen für die „Blaue Karte EU“ nicht mehr erfüllt werden, hat das AMS dem Inhaber/der Inhaberin der „Blaue Karte EU“ eine **mindestens 6 Monate** dauernde Frist zur **Arbeitssuche** einzuräumen. War die Arbeitssuche erfolgreich, kann eine „Blaue Karte EU“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ beantragt werden.

Wechsel von „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG

Für die Beantragung der „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG müssen weiterhin kein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft sowie keine über das Gehalt hinausgehende finanzielle Mittel nachgewiesen werden.

Wird aber ein Wechsel von der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zur „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG angestrebt, **entfällt** überdies auch der **Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung**.

Inhaber/innen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für sonstige Schlüsselkräfte und besonders Hochqualifizierte müssen den **Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer** nicht erbringen, wenn sie diesen schon für die Beantragung ihrer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ vorlegen mussten.

Änderungen der „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG

Die „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG kann in Österreich ab 1. Oktober 2022 **nach 12 Monaten** (bisher 18 Monate) **mit einer „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates** beantragt werden.

Eine Beantragung **nach 6 Monaten** mit einer „Blaue Karte EU“ eines anderen EU-Mitgliedstaates ist bereits dann möglich, wenn der Antragsteller **davor ebenfalls eine „Blaue Karte EU“ eines weiteren anderen EU-Mitgliedstaates** innehatte.

Beispiel:

A hat eine Zusage für eine Tätigkeit in Österreich erhalten, die ihn auch für die Beantragung der „Blaue Karte EU“ qualifiziert. Da er gegenwärtig eine „Blaue Karte EU“ von Frankreich seit 7 Monaten hat und zuvor eine „Blaue Karte EU“ von Deutschland innehatte, kann er die „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG schon jetzt beantragen.

Zudem wird die **Entscheidungsfrist** der Aufenthaltsbehörde von 4 Monaten auf **30 Tage** verkürzt.

Wechsel von „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG zur „Daueraufenthalt EU“

Grundsätzlich gilt für die Beantragung „Daueraufenthalt EU“ für Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG, dass **nach 2 Jahren ununterbrochenen Aufenthalt** – und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – ein Wechsel auf „Daueraufenthalt EU“ möglich ist

und Aufenthaltszeiten mit der „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates auf die 5-Jahresfrist angerechnet werden.

Ab 1. Oktober 2022 werden auch **Aufenthaltszeiten mit bestimmten Aufenthaltstiteln eines anderen EU-Mitgliedstaates** auf diese Frist angerechnet. Folgende vorherige Aufenthaltstitel werden dafür berücksichtigt:

- „Blaue Karte EU“ oder sonstiger Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte im anderen EU-Staat (Anrechnung zur Gänze),
- Aufenthaltstitel „Forscher/in“ des anderen EU-Staates (Anrechnung zur Gänze),
- Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte/r (Anrechnung zur Gänze) oder
- Aufenthaltstitel „Student/in“ eines anderen EU-Staates (Anrechnung zur Hälfte).

Familienangehörige

Die Aufenthaltsbehörde hat über die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ für Familienangehörige von Inhaber einer „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG **unverzüglich (maximal 8 Wochen)** zu entscheiden.

Über Anträge (Antragstellung binnen eines Monats ab Einreise nach Österreich) von Familienangehörigen von Inhaber einer „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG hat die Aufenthaltsbehörde **binnen 30 Tagen** zu entscheiden.

Für diese Familienangehörigen entfällt zudem der Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft sowie der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel.

Familienangehörige von Inhaber/innen einer „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a NAG können für die Beantragung der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstelle eines Reisedokuments auch eine beglaubigte Abschrift davon vorlegen.